



Zielvereinbarung

zwischen dem

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes
Nordrhein-Westfalen**

vertreten durch Herrn Staatssekretär Dr. Edmund Heller

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

durch zugelassene kommunale Träger

im Land Nordrhein-Westfalen

im Jahr 2022

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen.....	4
III. Vereinbarungen.....	7
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner.....	7
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen.....	7
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	7
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug.....	8
4. Gleichstellung von Frauen und Männern.....	8
5. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen.....	8
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	9

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger für das Jahr 2022 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug, sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Dabei müssen auch für die infolge der Covid-19 Pandemie hilfebedürftig gewordenen Frauen und Männer einzelfallbezogen und vor dem Hintergrund des Verlaufs der Pandemie Perspektiven für eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt erörtert und entsprechende Strategien entwickelt werden. Gleichzeitig müssen auch die Leistungsbeziehenden, die bereits zuvor hilfebedürftig waren und deren Integration in den Arbeitsmarkt nun zusätzlich erschwert ist, weiterhin intensiv unterstützt werden. Die Corona-Krise hat die soziale und die ökonomische Situation von Frauen teilweise verschärft. Um dem entgegenzuwirken, sollen die Aktivitäten, die kurz- oder langfristig zu mehr Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt führen können, verstärkt werden.

II. Rahmenbedingungen

Bundesebene:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II verbessern sich im Jahr 2022 gemäß der Jahresprojektion 2022 der Bundesregierung vom 26. Januar 2022 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom 4. Oktober 2021 zusehends. Materialengpässe sowie Ungewissheit über die pandemische Entwicklung in den nächsten Monaten führen jedoch zu erheblichen Unsicherheiten bei den Erwartungen.

Die Bundesregierung erwartet für das Jahr 2022 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts von + 3,6 Prozent nach + 2,7 Prozent im Jahr 2021.

Aus Sicht des IAB verbessert sich die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland mit Ausnahme des 1. Quartals 2021 bereits seit der zweiten Jahreshälfte 2021. Nach + 2,2 Prozent für das Jahr 2021 erwartet das IAB für 2022 ein Wachstum des realen Bruttoinlandsprodukts von + 3,8 Prozent.

Die Bundesregierung geht in ihrer Jahresprojektion 2022 von rund 45,3 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2022 aus (Anstieg um ca. 425 Tsd. Erwerbstätige). Das IAB prognostiziert für 2022 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um ca. + 558 Tsd. auf 45,44 Mio.

Die Bundesregierung erwartet für 2022 ein Absinken der Arbeitslosigkeit um 240 Tsd. Personen auf ca. 2,4 Mio. Arbeitslose.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2022 um gut 290 Tsd. auf 2,32 Mio. Personen zurückgehen. Der Rechtskreis SGB III wird dabei weiterhin schneller von der günstigen konjunkturellen Entwicklung profitieren. Im SGB II wird u.a. das Wiederaufleben arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu einer Entlastung führen.

Das IAB erwartet 2022 bundesweit einen Rückgang der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) um - 3,6 Prozent.

Landesebene:

Für die ökonomischen Rahmenbedingungen im Land Nordrhein-Westfalen ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie weiterhin zeigen. Derzeit können weniger Menschen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Die aktuell dennoch positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt lässt sich vor allem darauf zurückführen, dass weniger Menschen arbeitslos geworden sind.

Die **sozialversicherungspflichtige Beschäftigung** (svB) ist im Laufe des Jahres 2021 in Nordrhein-Westfalen stetig gestiegen. Nach einem historischen Höchststand im September 2021 mit über 7,2 Mio. Menschen in svB wurden im November (aktueller Berichtsmonat) mit 7.252.100 Beschäftigten ein neuer Rekordwert erreicht. Die Zahl der Beschäftigten lag damit um 133.559 Personen oder 1,9 Prozent höher als 12 Monate zuvor. Die Steigerung beruhte zuletzt ausschließlich auf einem Wachstum im Dienstleistungssektor, die einen leichten Rückgang im produzierenden Sektor mehr als kompensieren konnte.

Die **Arbeitslosigkeit** erholt sich zwar weiter von der Corona-Pandemie. Die weitere Entwicklung bleibt aber abzuwarten. Im Januar 2022 hat sich die Zahl der arbeitslos gemeldeten Menschen besser entwickelt als aufgrund der Jahreszeit zu erwarten. Im Januar waren landesweit 670.733 Menschen arbeitslos gemeldet. Das waren 19.367 Personen bzw. 3,0 Prozent mehr als im Dezember 2021. Im Vergleich zum Vorjahresmonat sank die Zahl der Arbeitslosen um 12,7 Prozent bzw. 97.779 Personen. Im langjährigen Vergleich waren in einem Januar nur 2019 und 2018 weniger Menschen arbeitslos gemeldet.

Der Anteil der **jugendlichen Arbeitslosen** unter 25 Jahren betrug im Januar 2022 7,4 Prozent oder 49.953 Personen. Die Verteilung auf die beiden Rechtskreise ist stark unterschiedlich. Die jugendlichen Arbeitslosen sind zu 67,9 Prozent im Rechtskreis SGB II und zu 32,1 Prozent im Rechtskreis SGB III angesiedelt.

Die **Arbeitslosigkeit** entwickelte sich in den **Rechtskreisen** unterschiedlich. Im Rechtskreis SGB III sank die Arbeitslosigkeit um 31,1 Prozent oder 87.593 Personen auf aktuell 193.649 arbeitslos gemeldete Personen. Dieser Rückgang im Vergleich zum Lockdown-Winter 2020/2021 fiel deutlich stärker aus als im Rechtskreis SGB II, wo die Zahl der arbeitslos gemeldeten Menschen um 10.185 Personen bzw. 2,1 Prozent auf aktuell 477.084 Arbeitslose sank.

Die Zahl der **Langzeitarbeitslosen** ist im Vorjahresvergleich fast unverändert geblieben. Vor einem Jahr waren 0,1 Prozent mehr (267 Personen mehr) langzeitarbeitslos. Vor einem Monat lag die Zahl der Langzeitarbeitslosen um 2.558 Personen oder 0,8 Prozent niedriger. Damit liegt die Langzeitarbeitslosigkeit zwar unter dem Wert von 2016 mit damals 324.784 Personen, aber noch über dem Stand von 2017 mit 301.986 Langzeitarbeitslosen. Insgesamt betrug der Anteil von langzeitarbeitslosen Menschen an allen Arbeitslosen 47,5 Prozent. Im Rechtskreis SGB II beträgt der Anteil sogar 90,4 Prozent (im SGB III nur 9,6 Prozent).

Die **Arbeitslosenquote** stieg in NRW im Januar 2022 im Vergleich zum Vormonat um 0,2 Prozentpunkte auf 6,9 Prozent. Im Vorjahresvergleich sank die Quote um 1,0 Prozentpunkte. Die Spreizung innerhalb NRW ist extrem und liegt zwischen 3,8 Prozent im Münsterland und 9,5 Prozent im Ruhrgebiet.

Entwicklungen der ELB im Bestand im Dezember 2021 im Vergleich zu Dezember 2020 und zum Vormonat November 2021:

Insgesamt gab es in NRW im Dezember 2021 1.090.434 ELB (gegenüber 1.107.225 in Dezember 2020, d.h. 16.791 Personen oder 1,5 Prozent weniger). Gegenüber dem Vormonat November 2021 mit 1.093.930 ergibt sich ein Rückgang von rd. 3.500 Personen oder von -0,3 Prozent.

Zu den erwerbstätigen ELB stehen Daten für März 2021 zur Verfügung. Die abhängig erwerbstätigen ELB sanken gegenüber März 2020 um rund 32.900 Personen oder 13,1 Prozent auf 218.885 Personen. Es ist anzunehmen, dass bei einem Teil der ursprünglich erwerbstätigen ELB Arbeitslosigkeit eingetreten ist. Die Zahl der selbständigen ELB ist im gleichen Zeitraum um rund 1.430 Personen oder 8,9 Prozent auf 17.488 gestiegen.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die finanziellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2022 sind aufgrund der sachlichen Diskontinuität infolge der Bundestagswahl vom 26. September 2021, der auch der erste Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2022 unterworfen ist, nicht abschließend bekannt. Nach dem ersten Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2022 (Kabinettsbeschluss vom 23. Juni 2021) ergeben sich folgende Mittelansätze im Gesamtbudget SGB II für die Jobcenter: Der Ansatz der Mittel für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit beläuft sich auf rund 4,8 Mrd. Euro, der Ansatz der Mittel für Verwaltungskosten zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf rund 5,1 Mrd. Euro. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen des Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2022 erreicht, wenn sich die Integrationsquote der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen im Durchschnitt um mindestens 6,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr erhöht.

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2022 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Vorjahr um mindestens 1,2 Prozent sinkt.

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen. Um eine ursachenge-rechte Analyse zu betreiben, werden folgende Indikatoren beobachtet:

a) die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,

b) die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp.

Die Zielvereinbarungspartner verständigen sich auf die folgenden gleichstellungs-politischen Ziele:

a) die Hilfebedürftigkeit von Frauen soll verringert oder überwunden werden,

b) die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden.

Das Integrationsziel ist erreicht, wenn sich der Abstand der Integrationsquote von Frauen zur Integrationsquote der Männer der zugelassenen kommunalen Träger des Landes Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum Vorjahr verringert. Zur Errei-chung dieser Ziele halten die Zielvereinbarungspartner u.a. eine an der Bedarfsge-meinschaft orientierte ganzheitliche Beratung von Frauen durch die Jobcenter des Landes sowie ein besonderes Augenmerk auf Erziehende mit Kindern unter drei Jahren für vorteilhaft.

5. Verbesserung der Verknüpfung kommunal- und bundesfinanzierter Eingliederungsleistungen

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbrin-gung. Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern. Entsprechende lokale Zielvereinbarungen zwischen kommunalen Trägern und den leistungserbringenden Stellen können hierzu einen Beitrag leisten. Der Abschluss solcher Zielvereinbarungen wird befürwortet. Die Transparenz über solche Zielvereinbarungen kann die Prozesse des Voneinander-Lernens in diesem Bereich fördern. Ziel ist ein flächendeckendes niedrighwelli-ges Angebot kommunaler Leistungen.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2023 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2022 geführt, welche auf Basis von Daten ohne Wartezeit ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten ohne Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das Land Nordrhein-Westfalen übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Dr. Edmund Heller
Staatssekretär

Düsseldorf, den 14.3.22

Für das Bundesministerium für Arbeit und
Soziales

Leonie Gebers
Staatssekretärin

Berlin, den 18.3.22